



Empfangsbestätigung/-bekenntnis

Landkreis Roth
Weinbergweg 1
91154 Roth

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: rainer.janz@reg-mfr.bayern.de

RMF-SG55.1-8156-6-9-15
Herr Janz

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Datum

1386 / 981386 Zi. Nr. 1.11 24.01.2025

Abfallrecht;

Hausmülldeponie Georgensgmünd; Neufassung des Eigenüberwachungsprogramms „Gewässerschutz“ zur Untersuchung des Grund-, Oberflächen- und Sickerwassers sowie Festlegung weiterer wasserwirtschaftlicher Anforderungen an die Stilllegung bzw. Nachsorge der Deponie

Anlage(n)

- 1 Eigenüberwachungsprogramm "Gewässerschutz"
- 1 Vordruck "Empfangsbekenntnis" g. R.
- 1 Kostenrechnung

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

BESCHIED:

1. Für die Hausmülldeponie Georgensgmünd werden die nachfolgenden Regelungen angeordnet:

- 1.1. Eigenüberwachungsprogramm „Gewässerschutz“:

Die Eigenüberwachung des Grund-, Oberflächen- und Sickerwassers der Deponie ist ab dem Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Bescheids nach den Regelungen des als Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Eigenüberwachungsprogramms „Gewässerschutz“ durchzuführen.

- 1.2. Überprüfung der Grundwassermessstellen:

Aktuell erfolgt eine Überprüfung der Grundwassermessstellen der Deponie. Nach dieser Überprüfung wird die Grundwasserüberwachung der Deponie erforderlichenfalls an die aktuellen hydrogeologischen und standorttypischen Gegebenheiten weiter anzupassen sein. Es wird darauf hingewiesen, dass diesbezüglich die Anordnung weiterer Regelungen ausdrücklich vorbehalten bleibt.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtausdruck
Promenade 27, 91522 Ansbach

1.3. Überprüfung der Sickerwasserinfiltration:

Angesichts der zunehmenden Aufmineralisierung des Sickerwassers ist der aktuelle Nutzen der Sickerwasserinfiltration für den vorgesehenen Zweck durch den Deponiebetreiber zu überprüfen. Die Sickerwasserinfiltration ist entsprechend den Regelungen der Nrn. 4.1.1.6 und 4.1.1.7 des Bescheids der Regierung vom 25.04.2005, Az. 820.8744.2 RH, an den tatsächlichen Bedarf anzupassen oder ganz einzustellen.

Die Ergebnisse der Überprüfung sowie die daraus für die Infiltration zu ziehenden Schlussfolgerungen (Bewertung) sind in einem Bericht zusammenzustellen und der Regierung von Mittelfranken (kurz: Regierung) sowie dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (kurz: WWA) bis spätestens 31.03.2025 vorzulegen.

1.4. Wartung, Instandhaltung der Anlagentechnik:

1.4.1. Die Grundwassermessstellen und Messeinrichtungen sind in funktionsfähigem Zustand zu halten. Mängel sind zu dokumentieren und zeitnah zu beheben.

1.4.2. Die Sickerwasserleitungen, -becken, -pumpwerke, -schächte und dazugehörigen Messeinrichtungen sind in einwandfreiem Zustand zu halten. Mögliche Defekte sind zu dokumentieren zeitnah zu beheben.

2. Weitergeltung bisheriger Entscheidungen:

2.1. Die bisher zur Eigenüberwachung des Grund-, Oberflächen- und Sickerwassers der Deponie erlassenen Regelungen des Bescheids vom 09.07.1996 i. d. F. vom 06.08.1996, Az. 821-8744.2-1/96, werden aufgehoben.

2.2. Die Auflagen des Bescheids vom 25.04.2005, Az. 820.8744.2 RH, behalten weiterhin Gültigkeit, wobei die Auflage Nr. 4.1.3.2 mit der Maßgabe verbunden wird, dass die zusätzlichen Sickerwasseruntersuchungen nunmehr nur noch monatlich durchzuführen sind (siehe Eigenüberwachungsprogramm „Gewässerschutz“).

2.3. Die für die Deponie erteilten Beschlüsse und Bescheide, insbesondere die darin enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Anordnungen, behalten im Übrigen weiterhin Gültigkeit, soweit sich nicht aus den unter Nr. 1 dieses Bescheides genannten Anordnungen eine davon abweichende oder zusätzliche Regelung ergibt.

3. **Kostenentscheidung**

3.1. Die Kosten des Verfahrens hat der Landkreis Roth zu tragen.

3.2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 350,00 € festgesetzt.

Auslagen sind nicht angefallen.

Es wird gebeten, den Rechnungsbetrag innerhalb der in beiliegender Kostenrechnung genannten Fälligkeit zu begleichen.

Gründe:

I.

Für die Hausmülldeponie Georgensgmünd des Landkreises Roth wurden mit Bescheid der Regierung vom 09.07.1996 i. d. F. vom 06.08.1996, Az. 821-8744.2-1/96, Regelungen zur Eigenüberwachung des Grund-, Oberflächen- und Sickerwassers der Deponie getroffen. Die Regelungen beruhen im Wesentlichen auf dem Merkblatt Nr. 3.6-2 „Überwachung von Grund-, Oberflächen- und Sickerwasser im Bereich von Abfallentsorgungsanlagen“ des (damaligen) Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft vom 07.03.1994.

Zwischenzeitlich ergeben sich die Anforderungen an die Eigenüberwachung von Deponien aus Anhang 5 der Deponieverordnung (DepV), der LAGA-Mitteilung 28 „Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien (Stand: April 2019, redaktionell ergänzt im November 2019) sowie unter ergänzender Heranziehung des Merkblattes Nr. 3.6/2 „Wasserwirtschaftliche Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen“ des Bayer. Landesamtes für Umwelt (Stand: 01.07.2011).

Von Seiten des WWA wurde zur Aktualisierung der Eigenüberwachung ein Eigenüberwachungsprogramm „Gewässerschutz“ erstellt, welches diesem Bescheid beigelegt ist.

In diesem Zusammenhang teilt das WWA mit, dass zur Bewertung auch der Schadstoffkonzentrationen von PFAS im Grund- und Sickerwasser aus wasserwirtschaftlicher Sicht die fortlaufende Untersuchung durch ein PFAS-Monitoring erforderlich sei, nachdem bei früheren Untersuchungen bereits PFAS im Grund- und Sickerwasser nachgewiesen wurden.

Die derzeit getroffenen Regelungen zur Eigenüberwachung des Grund-, Oberflächen- und Sickerwassers der Deponie sind folglich an die aktuellen Regelungen und künftigen Erfordernisse entsprechend anzupassen.

Die im Rahmen der Sickerwasserinfiltration durchzuführenden wöchentlichen Sickerwasseruntersuchungen, welche in Auflage Nr. 4.1.3.2 des Bescheids der Regierung vom 25.04.2005, Az. 820.8744.2 RH, angeordnet sind, können nach Mitteilung des WWA auf monatlichen Turnus umgestellt werden.

Weiter teilt das WWA mit, dass aktuell eine Überprüfung der Grundwassermessstellen der Deponie erfolge. Daraus ergebe sich ggf. ein (weiterer) Anpassungsbedarf der Grundwasserüberwachung an die aktuellen hydrogeologischen und standorttypischen Gegebenheiten (z. B. durch Errichtung und Beprobung eines neuen Zustrompegels).

Schließlich wird seitens des WWA mitgeteilt, dass wegen der zu beobachtenden zunehmenden Aufmineralisierung des Sickerwassers eine Überprüfung des Nutzens der praktizierten Sickerwasserinfiltration in den Bauabschnitten III und IV der Deponie durch den Deponiebetreiber erfolgen und die infiltrierte Menge an den tatsächlichen Bedarf angepasst werden sollte.

Der Erlass der Anordnung erfolgt noch vor der beantragten behördlichen Feststellung der endgültigen Stilllegung der Deponie, da die Feststellung der endgültigen Stilllegung selbst nicht mit Nebenbestimmungen versehen werden kann und das Vorhandensein aktueller Regelungen zur Deponieüberwachung in der Nachsorge vielmehr voraussetzt.

Folgende Behörden und Stellen wurden am Verfahren beteiligt:

- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg,
- Sachgebiet 52, Wasserwirtschaft, und
- Sachgebiet 50, Technischer Umweltschutz.

Dem Landkreis Roth wurde vor Erlass der Anordnung Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

II.

1. Die Regierung von Mittelfranken ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 25 Abs. 1 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes -BayAbfG-, Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG-).
2. Diese Anordnung wird auf § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gestützt.

Zur Anordnung von Maßnahmen für die Nachbetriebsphase stillgelegter Deponien ist § 40 Abs. 2 KrWG gegenüber § 36 Abs. 4 Satz 3 KrWG als Spezialvorschrift vorrangig.

Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 KrWG hat die zuständige Behörde den Betreiber einer Deponie oder eines Deponieabschnitts nach der Stilllegung zu verpflichten,

- auf seine Kosten das Gelände zu rekultivieren (Nr. 1),
- auf seine Kosten alle sonstigen erforderlichen Vorkehrungen, einschließlich der Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen während der Nachsorgephase, zu treffen, um die in § 36 Abs. 1 bis 3 KrWG genannten Vorsorge- und Schutzanforderungen zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit auch nach der Stilllegung zu erfüllen (Nr. 2), und
- der zuständigen Behörde alle Überwachungsergebnisse zu melden, aus denen sich Anhaltspunkte für erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ergeben (Nr. 3),

soweit entsprechende Regelungen noch nicht in dem Planfeststellungsbeschluss nach § 35 Abs. 2 KrWG, der Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 KrWG, in Bedingungen und Auflagen nach § 39 KrWG oder den für die Deponie geltenden umweltrechtlichen Vorschriften enthalten sind.

Der zuständigen Behörde wird bei der Anordnung der Maßnahmen grundsätzlich kein Ermessen eingeräumt („hat“), jedoch müssen die angeordneten Maßnahmen zur Erreichung des damit verfolgten Zwecks erforderlich und geeignet sein und dem allgemeinen Verwaltungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich, geeignet, angemessen und verhältnismäßig. Sie stellen insbesondere keinen unverhältnismäßigen Eingriff dar und sind mit vertretbarem Aufwand erfüllbar.

Die angeordneten Maßnahmen dienen dazu, regelmäßige Beobachtungen und Überwachungen des Grund-, Sicker- und Oberflächenwassers insbesondere in der bevorstehenden Nachsorgephase (Nachbetriebsphase) der Deponie nach den aktuellen Erfordernissen gemäß § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Anhang 5 DepV sicherzustellen.

Die wiederkehrenden Kontrollen sind notwendig, um Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit i. S. v. § 36 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 2 KrWG bezüglich der betroffenen Gewässer durch fortlaufende tendenzielle Beobachtung frühzeitig erkennen und darauf reagieren zu können. Das aktuelle Emissionsverhalten der Deponie ist dabei zu berücksichtigen.

Die Anforderungen an das Mess- und Kontrollprogramm ergeben sich grundsätzlich aus Anhang 5 Nr. 3.2 DepV, der LAGA-Mitteilung 28 „Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien (Stand: April 2019, redaktionell ergänzt im November 2019) sowie unter ergänzender Heranziehung des Merkblattes Nr. 3.6/2 „Wasserwirtschaftliche Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen“ des Bayer. Landesamtes für Umwelt (Stand: 01.07.2011).

Das von Seiten des WWA zur Eigenüberwachung zusammengestellte und aktualisierte Eigenüberwachungsprogramm „Gewässerschutz“ wird angeordnet.

Die fortlaufende Untersuchung auch der Parameter PFAS im Übersichtsprogramm (Paket PFAS) wurde gemäß Anhang 5 Nr. 3.2 Tabelle Fußnote 1 Satz 1 DepV aus wasserwirtschaftlicher Sicht in das Untersuchungsprogramm aufgenommen, um die Schadstoffkonzentrationen von PFAS im Grundwasser sowie im Sickerwasser bewerten zu können, nachdem die Schadstoffe im Grund- und Sickerwasser der Deponie bereits nachgewiesen wurden.

Die bisher mit Auflage Nr. 4.1.3.2 des Bescheids vom 25.04.2005, Az. 820.8744.2 RH, aufgrund der Sickerwasserinfiltration zusätzlich wöchentlich geforderten Sickerwasseruntersuchungen können künftig monatlich erfolgen. Die zusätzlichen Sickerwasseruntersuchungen sind aufgrund der praktizierten Sickerwasserinfiltration weiterhin erforderlich und werden in Abweichung vom grundsätzlich halbjährlichen Untersuchungsturnus von Sickerwasser (Anhang 5 Nr. 3.2 Tabelle) gemäß Anhang 5 Nr. 3.2 Satz 2 DepV im monatlichen Turnus aufrechterhalten.

Die Berichtspflichten ergeben sich aus Anhang 5 Nr. 1.4 (Betriebstagebuch), Nr. 2 (Jahresbericht) und Nr. 2.3 (Erklärung zum Deponieverhalten) sowie aus dem LfU-Merkblatt Nr. 3.6/2 „Wasserwirtschaftliche Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen“ (Stand: 01.07.2011).

Die zur Durchführung der Kontrollen erforderlichen Messeinrichtungen sind gemäß Anhang 5 Nr. 3.1 DepV herzustellen und funktionstüchtig zu erhalten und die Bereitstellung der Daten ist abzusichern. Dies beinhaltet auch die aktuelle Überprüfung und ggf. eine Anpassung der Grundwassermessstellen, wenn dies zur Aufrechterhaltung einer wirksamen Grundwasserüberwachung notwendig wird. Diesbezüglich wird in Nr. 1.2 dieser Anordnung auf die mögliche spätere Anordnung weiterer Regelungen ausdrücklich hingewiesen.

Die Notwendigkeit zur aktuellen Überprüfung der Sickerwasserinfiltration ergibt sich aus den Voraussetzungen (Mindestanforderungen), welche gemäß § 26 Abs. 2 i. V. m. § 25 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 DepV an die nur ausnahmsweise zulässige Infiltration gestellt werden. Demnach sind relevante Mengen noch biologisch abbaubarer organischer Substanz im Deponiekörper eine rechtliche Notwendigkeit für die Zulässigkeit der Infiltration. Die Infiltration ist verbunden mit dem Zweck, diese Substanz mit Einfluss auf den Gasbildungsprozess beschleunigt biologisch abzubauen. Die aktuell festzustellende zunehmende Aufkonzentration des Sickerwassers kann demgegenüber nicht als Sinn einer Infiltration gesehen werden, sondern verlangt vielmehr die Überprüfung, ob die Infiltration aktuell dem gesetzlich vorgeschriebenen Zweck überhaupt noch in relevanter Weise dienlich ist. Auf die Regelungen des Bescheides der Regierung vom 25.04.2005,

Az. 820.8744.2 RH, zur Sickerwasserinfiltration, insbesondere die darin enthaltenen Auflagen Nrn. 4.1.1.6 und 4.1.1.7, wird hinsichtlich des Zwecks und der erforderlichen Beendigung der Sickerwasserinfiltration bei dauerhafter Aufkonzentration des Sickerwassers Bezug genommen. Die Ergebnisse der Überprüfung sowie die daraus für die Infiltration zu ziehenden Schlussfolgerungen (Bewertung) sind in einem Bericht zusammenzustellen und den zuständigen Behörden vorzulegen.

Die Sickerwasserleitungen, -becken, -pumpwerke, -schächte und dazugehörigen Messeinrichtungen sind schließlich zur ordnungsgemäßen Fassung, Zuleitung (Infiltration) und Ableitung des Sickerwassers gemäß Anhang 5 Nr. 6 Sätze 2 und 3 DepV weiterhin in einwandfreiem Zustand zu halten.

Die Bestandschutzregelung des § 26 Abs. 1 DepV steht dieser Anordnung schließlich nicht entgegen, da abweichende Festlegungen nach früheren Fassungen der DepV bzw. der Deponieverwertungsverordnung für die Deponie nicht bestehen.

Der Landkreis Roth wurde vor Erlass des Anordnungsbescheides gemäß Art. 28 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) angehört.

3. Die Kostenentscheidung wird auf Art. 1, 2, 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, sowie Art. 10 des Kostengesetzes für den Freistaat Bayern (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 8.I.0/22 des Kostenverzeichnisses (KVz) gestützt.

Das Kostenverzeichnis sieht einen Gebührenrahmen von 300 bis 8000 € vor. Unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes aller beteiligter Behörden und Stellen und angesichts der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und die Allgemeinheit wird die Gebühr auf 350,00 € festgesetzt.

Nachdem die Amtshandlung (Erlass der Anordnung) einerseits durch die Deponie und deren Emissionsverhalten veranlasst wird, andererseits und überwiegend aber im öffentlichen Interesse von Amts wegen erfolgt, werden die Kosten dem Landkreis nach billigem Ermessen auferlegt (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG). Im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Aktualisierung des Wasseruntersuchungsprogramms erscheint es als vertretbar und angemessen, die Gebühr im unteren Gebührenrahmen anzusiedeln.

Der Aufwand für die Inanspruchnahme der innerdienstlich mitwirkenden Behörden ist in dieser Kostenfestsetzung enthalten (Art. 6 Abs. 2, Art. 10 Abs. 3 KG, Ziffer 4 der Anlage 1 zum UMS vom 05.02.2002, Az. 13c-1053.0-2001/6).

Die Gebührenfreiheit des Landkreises nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG kommt nicht zum Tragen, nachdem der Landkreis im vorliegenden Fall ein nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kostendeckend geführtes, der Abfallentsorgung dienendes Unternehmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 KG betreibt. Auf die Organisationsform des Unternehmens kommt es hierbei nicht an; insbesondere werden auch Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit in Form von Eigenbetrieben oder Regiebetrieben von der Kostenpflicht erfasst (Nr. 3.2.5 des Einführungserlasses zum Kostengesetz, AllMBI. 1998, S. 485 ff.).

Wenn Fragen bestehen, können Sie sich gerne an uns wenden.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und das Bayer. Landesamt für Umwelt Augsburg sowie bei der Regierung von Mittelfranken das Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft) und das Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) erhalten eine elektronische Kopie dieses Bescheides zur Kenntnisnahme.

Den beiliegenden Vordruck "Empfangsbekenntnis" reichen Sie uns bitte ausgefüllt in den nächsten Tagen wieder zurück.

Hinweise zum Datenschutz

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie der Datenschutzerklärung auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken unter <https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> entnehmen. Ihre Daten werden zur Durchführung von verwaltungsrechtlichen Verfahren (z. B. Genehmigungs-, Plangenehmigungs-, Planfeststellungs-, Änderungsanzeige- oder Stilllegungsanzeigeverfahren) und allen damit zusammenhängenden Tätigkeiten, einschließlich Anordnungs- und Rechtsmittelverfahren, zur Bearbeitung von Anfragen, Beschwerden, Eingaben, Petitionen und/oder zur Durchführung von behördlichen Überwachungsaufgaben (z. B. nach § 47 KrWG) verarbeitet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Janz
Regierungsamtsrat